

Amt /Einbringer Bauamt	Datum: 24.10.2022	Beschluss Nr. BV 324/2022
---------------------------	----------------------	-------------------------------------

↓Beratungsfolge	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Steinfeld	
Ausschuss für Bau-, Wirtschaft-, Tourismus- und Sportförderung	07.11.2022
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	15.11.2022
Stadtrat	23.11.2022

Betreff:

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Steinfeld West“, der
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Steinfeld

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt,

- im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - Ortschaft Steinfeld vom 23.02.1994 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Steinfeld West“ gemäß § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik SO PV.
- Die Finanzierung der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und der Firma Bürgersolarpark Steinfeld GmbH & Co. KG, Steinfelder Dorfstraße 5, 39628 Bismark OT Steinfeld abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.
- Für die Durchführung der Aufstellung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) einschließlich Durchführungsvertrag (§12 BauGB) mit der Firma Bürgersolarpark Steinfeld GmbH & Co. KG, Steinfelder Dorfstraße 5, 39628 Bismark OT Steinfeld.

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

Begründung:

Ein privater Investor, die Firma Bürgersolarpark Steinfeld GmbH & Co. KG, Steinfelder Dorfstraße 5, 39628 Bismark OT Steinfeld, hat einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das in der Anlage dargestellte Gebiet, bestehend aus 2 Teilflächen, gestellt. Der Investor beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage auf diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Gemarkung Steinfeld. PV-Freiflächenanlagen sind als bauliche Anlagen im Außenbereich nicht zulässig (§ 35 Abs.1 Nr.8 BauGB).

Zur Schaffung von Baurecht wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB (Vorhabenbezug) aufgestellt.

Während ein Flächennutzungsplan gemäß §§ 5 ff BauGB ein vorbereitender Bauleitplan (Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung) ist, handelt es sich bei einem Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff BauGB um einen verbindlichen Bauleitplan (rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung). Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus einem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Finanzielle Auswirkungen: /

Empfehlung der Verwaltung:

Anlagen:

Antrag des Vorhabenträgers

Kostenübernahmeerklärung

Übersichtskarte

Kartenauszug mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Auflistung der überplanten Flurstücke mit Ackerzahl (Investor)

Abgleich mit den Leitgedanken zu PV-Anlagen

Kartenauszug mit Darstellung der Bodenpunkte im Geltungsbereich (EHG)

Berechnung der Bodenpunkte (EHG)

Anhörungsergebnis - Ortschaftsrat:

Das Anhörungsergebnis wird allen Stadträten nach Durchführung der Ortschaftsratssitzung bekanntgegeben.

Beratungsergebnis - Ausschuss für Bau-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sportförderung:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis - Hauptausschuss:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis

Gremium: Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)						Sitzung am: 23.11.2022	
Einstimmig ☐	Mit Stimmen- mehrheit ☐	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungs- verbot (lt. § 33 KVG LSA) Ja ☐ Nein ☐	laut Be- schluss- vorschlag ☐	abweichen- der Beschluss- vorschlag ☐ (s. Rückseite)
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:			